

§ 2

Die Punkte 3 und 5 des Preiskatalogs erhalten folgende Neufassung:

„Punkt 3

Die Preise des Preiskatalogs sind Höchstpreise. Sie dürfen von den Betrieben nicht überschritten, jedoch unterschritten werden, soweit keine Preisstützungen in Anspruch genommen werden. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

Punkt 5

Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industriepreis, dem Konsumgütergroßhandel und Ersatzteilvertrieb den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt.

Der Einzelhandelsrabatt beträgt 17 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.

Die Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist durch die Hersteller als Differenzbetrag zwischen den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreisen ./. Gesamthandelsrabatt und dem neuen Industriepreis zu ermitteln und abzuführen.

Für den Großhandel ergibt sich die Differenz aus der Gegenüberstellung stabilisierter Einzelhandelsverkaufspreis ./. Einzelhandelsrabatt und dem neuen Großhandelspreis.

Abführungspflichtig sind die Hersteller oder Handelsbetriebe, bei denen die Lieferung der Erzeugnisse zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Rabatt erfolgt.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) aus der Preisordnung Nr. 4023 a spezielle Bestimmung und Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich der Listen 1.1 bis 1.29, die Preislisten 1.1 bis 1.29 und 1.30;

aus 1. Ergänzung (Preisordnung Nr. 4023 a/1) die Preislisten

1.1/1
1.2/1
1.6/1
1.14/1
1.38
1.39
1.40
1.41
1.42
1.43

- b) alle Industriepreisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen der unter Buchst. a genannten Preislisten der Preisordnung Nr. 4023 a und deren Ergänzungen.

(3) Die auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 4023 a gebildeten und in Preisbewilligungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise behalten weiterhin Gültigkeit. Für Einzelhandelsverkaufspreise für neue Erzeugnisse bzw. Erzeugnisse, für die in der Preisordnung Nr. 4023 a und deren Ergänzungen keine Industriepreise enthalten sind, sind grundsätzlich Preis-anträge zu stellen.

Berlin, den 18. Dezember 1969

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

Dr. Georgi

**Anordnung Nr. Pr. 46
über die Industriepreisregelung für
Schrauben und Muttern**

vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

h

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur — Stand September 1967 einschließlich 1. bis 4. Ergänzung.

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (EL-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
---	---------------------------------

1 2

1.35 71 00 0	Schrauben
135 72 00 0	Muttern

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 wurden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe in Form eines Preiskatalogs bis 31. Dezember 1968 bekanntgegeben. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Punkt 1 bleiben unverändert und werden den Herstellerbetrieben und den Einrichtungen des Großhandels in Form einer Ergänzung zum Preiskatalog bekanntgegeben.